www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht
(Nr. 261/2005)

Weiterbeschäftigungsverlangen eines Jugendvertreters

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied:

1.
Schließt der Jugendvertreter innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses mit dem öffentlichen Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag ab, so kann darin nach den Umständen des Einzelfalls der Verzicht auf unbefristete Weiterbeschäftigung liegen.

2.
Dass der Arbeitgeber sich auf einen derartigen Verzicht beruft, ist nicht allein treuwidrig, weil er seiner Hinweispflicht nach § 9 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) nicht nachgekommen ist.

Beschluss des BVerwG vom 31. Mai 2005
Aktenzeichen: -6 PB 1.05-

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 08/2005
15.08.2005